

VS-Einstufung aufgehoben

~~GEHEIM~~

Anl. z. VP: 2874/64 geh. 6. Aufl. 40

Anl. z. FO L III 2675/64 geh. 6. Aufl.

Abschrift von VR II 4-Tgb.Nr.1833/64 geh., 1.Ausf.(D)

18 Abschr. Ausfertigungen

7. Abschr. Ausfertigung

Anl. z. FO I, II 4351/64 geh. 6. Aufl.

Verwaltungsabkommen

DER BUNDESMINISTER DER VERTEIDIGUNG
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER VERTEIDIGUNGSMINISTER DER
VEREINIGTEN REPUBLIK TANGANJIKA UND SANSIBAR

auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichheit der Rechte,
von dem gemeinsamen Willen beseelt, den Frieden und die
Sicherheit zu festigen,
in dem Wunsche, die zwischen beiden Staaten bestehenden
freundschaftlichen Beziehungen zu vertiefen,
im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,
in der Absicht, die Vereinigte Republik Tanganjika und Sansibar
durch eine weitere fruchtbare Zusammenarbeit zu unterstützen,
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik
Deutschland gewährt dem Verteidigungsminister der Vereinigten
Republik Tanganjika und Sansibar beim Aufbau der tanganjikischen
Luftwaffe folgende Unterstützung:

a) Der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik
Deutschland wird eine Beratergruppe in die Vereinigte
Republik Tanganjika und Sansibar entsenden, die folgende
Aufgaben wahrzunehmen hat:

- Beratung der Regierung der Vereinigten Republik
Tanganjika und Sansibar in allen Luftwaffenfragen.

~~GEHEIM~~

~~GEHEIM~~

Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar

- 2 -

- Beratung beim Aufbau der Luftwaffe der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar, insbesondere bei der Ausrüstung und Ausbildung,
- Ausbildung von Soldaten der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar in Tanganjika.
- b) Der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland liefert dem Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar Material für den Aufbau der Luftwaffe der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar.
- c) Der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland wird Soldaten der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar in der Bundesrepublik Deutschland ausbilden.
- (2) Alle anderen mit dem Aufbau der Luftwaffe der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar zusammenhängenden Aufgaben werden von dem Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar und seinen nachgeordneten Organen in eigener Verantwortung wahrgenommen.

Artikel 2

- (1) Die vom Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund dieses Abkommens und sonstiger Abkommen für die tanganjikischen Streitkräfte zu erbringenden Leistungen werden den Gesamtwert von 40 Millionen Deutsche Mark haben.
- (2) Die Einzelheiten der nach diesem Abkommen zu gewährenden Unterstützung werden in Zusatzabkommen geregelt.

Artikel 3

- (1) Das auf Grund dieses Abkommens gelieferte Material darf nur für Zwecke verwandt werden, die nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz des friedlichen Zusammenlebens der Völker stehen. Es darf nur für Zwecke der inneren Sicherheit und der Selbstverteidigung verwandt werden.

~~GEHEIM~~

-3-

- (2) Im gemeinsamen Sicherheitsinteresse der Vertragsparteien verpflichtet sich der Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar, keiner Person, die nicht im Dienste der Regierung der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar steht oder von dieser Regierung beauftragt ist, und keinem dritten Staat ohne vorherige Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland Rechte an dem auf Grund dieses Abkommens gelieferten Material zu übertragen oder Informationen über dieses Material oder die vereinbarte Ausbildungshilfe zuzukommen zu lassen.
- (3) Geheim zu haltende Unterlagen, Informationen und geheim zu haltendes Material der Bundesrepublik Deutschland können dem Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar nur zugänglich gemacht werden, wenn zwischen den Parteien dieses Abkommens eine besondere Vereinbarung über den von der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar zu gewährleistenden personellen und materiellen (technischen) Geheimhaltungsschutz geschlossen worden ist.

Artikel 4

- (1) Die in Artikel 1 dieses Abkommens aufgeführte Ausrüstungs- und Ausbildungshilfe wird kostenlos gewährt. Sie schließt Lehrgangskosten, Unterbringung, ärztliche Betreuung und vorübergehendes Zurverfügungstellen fliegerischer oder technischer Spezialkleidung für die auf Grund dieses Abkommens in die Bundesrepublik Deutschland entsandten Soldaten der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar ein. Die Vereinigte Republik Tanganjika und Sansibar zahlt aber die Gehälter und sonstigen Gebühren für ihre auf Grund dieses Abkommens nach Deutschland entsandten Soldaten.
- (2) Der Verteidigungsminister der Bundesrepublik Deutschland trägt auch die Reisekosten für das auf Grund dieses Abkommens nach und von der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar zu befördernde deutsche Personal und die

~~GEHEIM~~

- 4 -

Transportkosten für das nach und von der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar zu befördernde Material mit Ausnahme der Reise- und Gepäckkosten für die in die Bundesrepublik Deutschland entsandten Soldaten der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar. Diese Kosten trägt der Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar, soweit die Beförderung nicht durch Flugzeuge der deutschen Bundeswehr erfolgt. Die Kosten einer Beförderung durch Flugzeuge der deutschen Bundeswehr trägt der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Das auf Grund dieses Abkommens zu liefernde Material wird frei von Zöllen und sonstigen Abgaben an die Vereinigte Republik Tanganjika und Sansibar eingeführt.

Artikel 5

Der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland liefert nach deutschen Güteprüfbestimmungen einsatzbereites Material. Er übernimmt keine Gewährleistung.

Artikel 6

- (1) Der Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar wird dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme des auf Grund dieses Abkommens übergebenen Materials schriftlich bestätigen.
- (2) Die Übernahme erfolgt beim Ausladen in Tanganjika, sofern das Material nicht vorher an eine von dem Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar zur Übernahme bevollmächtigte Person übergeben wird. Mit der Übernahme geht das Eigentum an dem Material auf die Vereinigte Republik Tanganjika und Sansibar über.
- (3) Wenn der Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar das gelieferte Material für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt, wird er es dem

-5-

~~GEHEIM~~

42

~~GEHEIM~~

-5-

Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zur Rückübereignung anbieten. Im Falle der Annahme dieses Angebotes durch den Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Rückübereignung abgesehen von etwa anfallenden Transportkosten kostenlos für den Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 7

Der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt kostenlos die Güteprüfung für das für die Luftwaffe der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar von Privatfirmen zu liefernde Material.

Vertreter des Verteidigungsministers der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar können auf Wunsch an den Güteprüfungen teilnehmen.

Artikel 8

Der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland berät die Regierung der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar auf Wunsch kostenlos auf solchen militärischen, technischen und wirtschaftlichen Gebieten, die mit den auf Grund dieses Abkommens vereinbarten Leistungen im Zusammenhang stehen.

Artikel 9

Der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, im Benehmen mit dem Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar Mitglieder der deutschen Beratergruppe auszutauschen, soweit die Kontinuität des Ausbildungsprogramms dadurch nicht gefährdet wird.

Artikel 10

(1) Beide vertragschließenden Parteien verpflichten sich, eng und auf der Grundlage gegenseitiger Unterstützung zusammenzuarbeiten, um auf diese Weise einen planmäßigen und erfolgreichen Aufbau der tanganykischen Luftwaffe sicherzustellen.

~~GEHEIM~~

-6-

~~GEHEIM~~

- 6 -

- (2) Die der deutschen Beratergruppe in der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar angehörenden deutschen Soldaten sind befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Durchführung der Ausbildung den auszubildenden Soldaten der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar Weisungen zu erteilen. Der Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar wird den Soldaten seiner Luftwaffe, soweit sie von der deutschen Beratergruppe ausgebildet werden sollen, befehlen, solchen Weisungen deutscher Ausbilder Folge zu leisten.
- (3) Der Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar ordnet einen Offizier zu der deutschen Beratergruppe ab, der die Disziplinalgewalt über die auszubildenden Soldaten der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar ausübt. Dieser Offizier unterstützt die deutschen Berater in ihrer Ausbildungstätigkeit und ist für die Durchsetzung ihrer Weisungen verantwortlich.

Artikel 11

- (1) Der Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar stellt der deutschen Beratergruppe die erforderlichen und angemessenen Büroräume, die Büroausstattung, die zur wirksamen Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten erforderlichen Transportmittel sowie Hilfskräfte auf seine Kosten zur Verfügung.
- (2) Der Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar stellt den Mitgliedern der deutschen Beratergruppe für die Zeit ihres dienstlichen Aufenthaltes in der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar für sich und ihre mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen eine angemessene und dem Dienstgrad entsprechende Wohnung mit Einrichtung kostenlos zur Verfügung.

~~GEHEIM~~

~~GEHEIM~~

43

- 7 -

(3) Der Verteidigungsminister der Republik Tanganjika und Sansibar gewährt den Mitgliedern der deutschen Beratergruppe während ihres dienstlichen Aufenthaltes in der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar auf Wunsch für sich und ihre mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen freie Heilfürsorge.

Artikel 12

Die Mitglieder der deutschen Beratergruppe werden nur die in diesem Abkommen vereinbarten Aufgaben wahrnehmen.

Insbesondere werden sie nicht

- a) zu militärischen Einsätzen herangezogen werden,
- b) mit Funktionen oder Aufgaben betraut werden, deren Wahrnehmung in Widerspruch zu ihrer Treuepflicht gegenüber der Bundesrepublik Deutschland stehen würde.

Artikel 13

Der Bundesrepublik Deutschland wird die Ausübung der Disziplinargewalt über die in Ausführung dieses Abkommens in der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar entsandten deutschen Soldaten und Beamten gestattet.

Artikel 14

Die der deutschen Beratergruppe angehörenden deutschen Soldaten sind berechtigt, während ihres Aufenthaltes in der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar ihre deutsche Uniform zu tragen. Sie bleiben auch während ihres Aufenthaltes in der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar deutsche Soldaten. Entsprechendes gilt für die Soldaten der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar, die auf Grund dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet werden.

Artikel 15

Die Mitglieder der deutschen Beratergruppe sind während ihres dienstlichen Aufenthaltes in der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar von Steuern und sonstigen Abgaben der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar auf ihre ihnen

~~GEHEIM~~

~~GEHEIM~~

-8-

in ihrer dienstlichen Eigenschaft gezahlten Gehälter und sonstigen Dienstbezüge befreit.

Artikel 16

Die Vereinigte Republik Tanganjika und Sansibar räumt den Mitgliedern der deutschen Beratergruppe und deren mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen das Recht ein,

- a) ihre Wohnungseinrichtung, ihre persönlichen Gebrauchs- und Bedarfsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in Tanganjika zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihres Dienstes zollfrei wieder auszuführen.
- b) pro Familie ein zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmtes Kraftfahrzeug bei Antritt ihres Dienstes vorübergehend zollfrei einzuführen und später zollfrei wieder auszuführen,
- c) ein Kontingent zu ihrem persönlichen Gebrauch und Bedarf bestimmter Gegenstände zollfrei einzuführen.

Artikel 17

Die Vereinigte Republik Tanganjika und Sansibar gewährt den Mitgliedern der deutschen Beratergruppe und deren mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen, der Meldepflicht für Ausländer, den Währungs- und Devisenvorschriften und gestattet ihnen die ungehinderte Ausreise.

Artikel 18

(1) Der Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar befiehlt den in der Bundesrepublik Deutschland auszubildenden Soldaten der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar

- a) sich in der Bundesrepublik Deutschland jeder mit dem Geist dieses Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit zu enthalten,

~~GEHEIM~~

~~GEHEIM~~

- 9 -

44

- b) sich in der Bundesrepublik Deutschland politischer Tätigkeit zu enthalten,
 - c) sich den dort herrschenden Gepflogenheiten anzupassen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu achten.
 - d) für die Dauer ihrer Ausbildung die Anordnungen der deutschen Ausbilder zu befolgen.
- (2) Der Verteidigungsminister der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar wird einem tanganykischen Offizier oder dem tanganykischen Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland die Disziplinargewalt über die in der Bundesrepublik Deutschland auszubildenden Soldaten der Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar übertragen. Von disziplinaren Freiheitsentziehungen wird jedoch auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Abstand genommen werden.
- (3) Absatz (1) Ziffer a) - c) dieses Artikels gilt mutatis mutandi für die deutsche Beratergruppe in Tanganjika.

Artikel 19

Falls bei Tod, Verletzung oder Sachschäden, die im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens eingetreten sind, dem Verletzten, den Angehörigen, den Hinterbliebenen oder Dritten Ansprüche gegen die Vereinigte Republik Tanganjika und Sansibar oder die Bundesrepublik Deutschland zustehen, regelt der Verteidigungsminister des Staates, der Heimatstaat des Anspruchsberechtigten ist, die Ansprüche unbeschadet der dem Anspruchsberechtigten zustehenden allgemeinen Rechtsbehelfe zu seinen Lasten.

~~GEHEIM~~

~~GEHEIM~~

- 10 -

Artikel 20

Die Einzelheiten dieses Abkommens und der noch abzuschließenden Zusatzvereinbarungen werden von den Parteien - insbesondere auch dritten Staaten gegenüber - als geheim behandelt werden.

Artikel 21

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen bleibt zunächst bis einschließlich 31. Dezember 1965 in Kraft. Die Parteien werden rechtzeitig Verhandlungen über die Verlängerung des Abkommens aufnehmen.
- (3) Geschehen zu Glücksburg, am 28. Juli 1964
in vier Urschriften, je zwei in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

gez. Kai Uwe v. Hassel

Für den Verteidigungsminister
der Vereinigten Republik
Tanganjika und Sansibar

gez. Unterschrift

~~GEHEIM~~